



Organisations- Reglement

(OGR)

der Burgergemeinde Inkwil

Datum der Inkraftsetzung: 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	3
ORGANISATION.....	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
Rechte.....	3
Befugnisse	4
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	7
Rechnungsprüfungskommission.....	7
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	7
PERSONAL	8
VERANTWORTLICHKEIT.....	8
VERFAHREN DER BÜRGERVERSAMMLUNG	8
ABSTIMMUNGEN.....	9
WAHLEN	10
PROTOKOLLE.....	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	13
AUFLAGEZEUGNIS	14
ANHANG I: PRIVAT-RECHTLICH ANGESTELLTES PERSONAL	15
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	17
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BÜRGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	18
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN.....	19
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	21

Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,
- d) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Inkwil wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Inkwil besitzt.

Information

Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Initiative

Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Anmeldung

Art. 7 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 8 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 9 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 10 ¹ Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).

Petition

Art. 11 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen

Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung

- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 5'000.- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einbürgerungen

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltpflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

Art. 18 ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat	Art. 19 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Befugnisse	Art. 20 ¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 2'500.- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.
Organisation	Art. 21 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschriftsberechtigung	Art. 22 ¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Burgerschreiberin bzw. des Burgerschreibers. ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied. ⁴ Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.
Anweisungsbefugnis	Art. 23 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn sie die Präsidentin / der Präsident oder die Vize-Präsidentin / der Vizepräsident visiert (als richtig bescheinigt) und zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzung	Art. 24 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 25 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 26 ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 28 ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 63.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungskommission

Art. 29 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 30 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können vorberatende, nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Zusammensetzung.

Personal

Privat-rechtlich angestelltes Personal

Art. 32 ¹ Das Personal wird privatrechtlich mit Vertrag angestellt:

² Anhang I führt das Personal auf und regelt die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglements sowie des Obligationenrechts.

Stellung

Art. 33 Die Burgerschreiberin bzw. der Burgerschreiber sowie die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter haben an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 34 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 35 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung

Art. 36 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 37 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

Art. 39 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung	Art. 40 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 41 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
Ordnungsantrag	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und – erläutert das Abstimmungsverfahren.
Abstimmungsverfahren	Art. 46 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 47 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

³ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 48 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 50 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 51 ¹ Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wählbarkeit

Art. 52 Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 54 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 53 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 55

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrats bekannt und lädt die Stimmberechtigten ein, weitere Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Burgerschreiberin oder dem Burgerschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

Art. 56 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel	Art. 57 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 58 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 59 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 60 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 61 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 63 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers, – Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, – Reihenfolge der Traktanden, – Anträge, – angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren, – Beschlüsse und Wahlergebnisse, – Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes, – Zusammenfassung der Beratung und – Unterschrift.
-----------	---

Genehmigung

Art. 64 ¹ Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Die Stimmberechtigten beschliessen das Protokoll an der nächsten Versammlung

Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass das Protokoll vorgelesen wird.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 65 Die Versammlung erlässt den Anhang I (privat-rechtlich angestelltes *Personal*) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung

Art. 66 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 67 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 17.1.2001 auf.

Die Versammlung vom 5. Dezember 2016 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Ueli Urben-Mollet

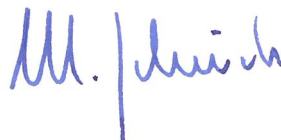
Die Sekretärin:



Sonja Wittwer-Bärtschi

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 25. JAN. 2017



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Inkwil bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement vom 03. November bis 05. Dezember (dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Inkwil, 6. Dezember 2016

Die Burgerschreiberin



Sonja Wittwer-Bärtschi

Anhang I: Privat-rechtlich angestelltes Personal

Burgerschreiber /-in

(kann in Personalunion mit der Finanzverwalterin / dem Finanzverwalter besetzt werden)

Anstellungsbehörde	Burgerrat
Aufgaben:	Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Versammlung und Burgerrat, weiteres gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 250.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	gemäss Anstellungsvertrag
Besoldung:	Gemäss Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Finanzverwalter /-in

(kann in Personalunion mit der Burgerschreiberin / dem Burgerschreiber besetzt werden)

Anstellungsbehörde	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 250.- im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	gemäss Anstellungsvertrag
Besoldung:	Gemäss Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

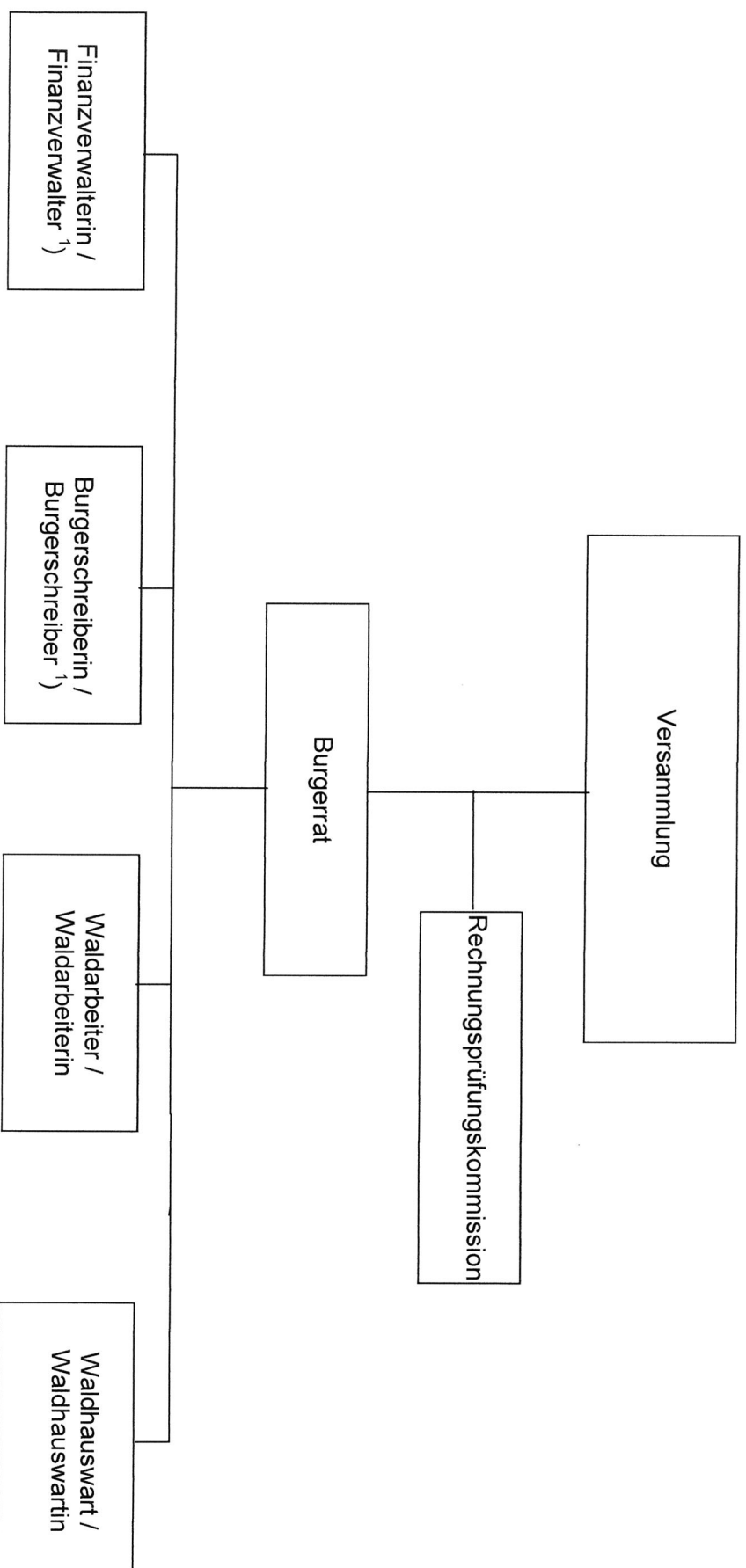
Waldarbeiter /-in

Anstellungsbehörde	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Waldpflegearbeiten und Wegunterhalt, weitere Arbeiten im Auftrag des Burgerrats
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	gemäss Anstellungsvertrag
Besoldung:	Gemäss Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Waldhauswart /-in

Anstellungsbehörde	Burgerrat
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Waldpflegearbeiten und Wegunterhalt, weitere Arbeiten im Auftrag des Burgerrats
Finanzielle Befugnisse:	keine
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	keine
Beschäftigungsgrad:	gemäss Anstellungsvertrag
Besoldung:	Gemäss Lohn-, Entschädigungs- und Spesenreglement

Beilage 1: Organigramm



¹⁾ Kann in Personalunion besetzt werden.

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Bürgerhauses

Burgerratsvorlage:
– Standort A
– Satteldach
– Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Pultdach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C

Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C

- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung

- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach

- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Bürgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OGR:

Burgerrat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Bürgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.

